

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0092	
3 - Dezernat III			Datum: 08.02.2002	
Bearb.	: Herr Bosse	Tel.:213	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

21.02.2002

Sicherung der architektonischen Qualität des Ergebnisses des Gutachterverfahrens vom Januar 1996, u. a. für den jetzigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 159 - Norderstedt - (Neufassung), 1. Änderung und Ergänzung.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr bittet den Bürgermeister in geeigneter Form sicher zu stellen, dass die architektonische Qualität des Ergebnisses des Gutachterverfahrens für den Bebauungsplanbereich 159 – Norderstedt – (Neufassung), 1. Änderung und Ergänzung, Gebiet: "Zwischen Norderstraße und Rathausallee", auch bei einem Verkauf der Grundstücksfläche durch die EGNo gewahrt bleibt.

Sachverhalt

Mit der Beschlussfassung über den B-Plan 159 - Norderstedt -, Neufassung, 1. Änderung und Ergänzung, werden lediglich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Grundzüge festgelegt. Eine Einflussnahme auf die architektonische Gestaltung durch den Bauherrn ist damit nur sehr begrenzt möglich.

Der obige Beschluss dokumentiert den hohen Anspruch an die Gestaltungsqualitäten in Norderstedt-Mitte seitens des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr und unterstützt die in Norderstedt praktizierte freiwillige Selbstkontrolle der Bauherren durch die Technische Kommission nachdrücklich.

Im vorliegenden Fall kann eine Einflussnahme auf die Gestaltung erfolgen, weil sich die Grundstücke im Eigentum der EGNo befinden. Im Rahmen der Grundstückskaufverträge mit dem privaten Bauherrn können daher nur privatrechtliche Vorgaben für die architektonische Gestaltung gemacht werden. Auf Grund der Eigentumsverhältnisse hat die Stadt im Hinblick auf die Formulierung der Verträge Einwirkungsmöglichkeiten.

Gemäß § 65 Abs. 1 GO obliegt es dem Bürgermeister die Beschlüsse der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse auszuführen. Im vorliegenden Fall ist er deshalb bereits auf Grund seiner Stellung als Verwaltungsleiter verpflichtet, einen Beschluss des Ausschusses umzusetzen. In seiner gleichzeitigen Funktion als Vertreter des Beteiligungsinteresse im Aufsichtsrat der EGNo und dessen Vorsitzender kann er auf eine Umsetzung hinwirken. Darüber hinaus ist er als gesetzlicher Vertreter des Mehrheitsgesellschafters, der Stadt Norderstedt, grundsätzlich auch berechtigt, direkt Einfluss auf die Geschäftsführung der EGNo zu nehmen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in